

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat in der Gemeinde Flintbek

Der Seniorenbeirat gibt sich aufgrund des § 6 Abs. 2 der Satzung vom 30. Dezember 2002 der Gemeinde Flintbek über den Beirat der Seniorinnen und Senioren die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Einberufung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat tagt grundsätzlich alle 6 Wochen. Bei Bedarf kann dieser Rhythmus unterbrochen werden. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.
Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder es verlangen.
2. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
3. Die Sitzung ist mit der Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 2 Tagesordnung

1. Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei die Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen; jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann verlangen, dass ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 3 Sitzungsverlauf

1. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung der/dem stellv. Vorsitzenden in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geleitet.
2. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden.
3. Der Seniorenbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein nachgemeldeter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden soll oder auf eine spätere Sitzung zu verschieben ist.
4. Wichtige Beratungspunkte sollen nicht unter dem Punkt „Verschiedenes“ beraten werden.

§ 4 Worterteilung

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
2. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Die/der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

4. Der Seniorenbeirat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Spricht ein Mitglied länger, so entzieht ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.
5. Wenn jedes Mitglied Gelegenheit hatte zur Sache zu sprechen, kann jeder den Antrag stellen
 - a) auf Schluss der Rednerliste
 - b) auf Schluss der Aussprache.Über den Antrag entscheidet der Seniorenbeirat, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Beratung. Hier wird das Wort unmittelbar erteilt.
2. Anträge zur Geschäftsordnung gehen den sonstigen Angelegenheiten vor. Sie werden sofort beraten und anschließend zur Abstimmung gestellt.
3. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht den Inhalt des jeweils zur Besprechung anstehenden Punktes, sondern nur das Verfahren oder die Tagesordnung betreffen.

§ 6

Persönliche Bemerkungen

1. Bei der Wortmeldung für eine persönliche Bemerkung wird das Wort erteilt, sobald die/der gerade Sprechende ihren/seinen Beitrag beendet hat.
2. Persönliche Bemerkungen dürfen nur zur Richtigstellung eigener Wortbeiträge oder zur Zurückweisung von Angriffen oder Vorwürfen gegenüber Mitgliedern des Seniorenbeirates erfolgen.

§ 7

Recht von Gästen

1. Gästen bei der Sitzung des Seniorenbeirates kann das Wort erteilt werden.
2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Flintbek und Gemeindevertreter, die von ihrer Fraktion oder einem Ausschuss als Vertreter benannt sind, können das Wort verlangen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
3. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Fraktionen in der Gemeindevertretung können Anträge an den Seniorenbeirat stellen. Die Anträge sind der/dem Vorsitzenden so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie in der Einladung berücksichtigt werden können.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

§ 9 Wahlen

1. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte des Seniorenbeirates ein Wahlausschuss gebildet, der aus zwei Personen besteht.
3. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
4. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Losentscheid zieht die/der Vorsitzende bzw. das älteste Mitglied des Seniorenbeirates das Los.

§ 10 Abwahlen

1. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes beantragen.
2. Die beantragte Abwahl ist ohne Namensnennung als Tagesordnungspunkt in der fristgerechten Einladung anzukündigen.
3. Der Tagesordnungspunkt zur Abwahl wird in nichtöffentlicher Sitzung abgehandelt.
4. Beantragt ein Mitglied des Seniorenbeirates geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen. Dazu sind zwei Mitglieder mit der Durchführung zu beauftragen. Das Ergebnis ist der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
5. Betrifft der Antrag auf Abwahl die/den Vorsitzenden, übernimmt die/der stellv. Vorsitzende die Leitung.
6. Die Nachwahl für die eingetretene Vakanz kann auf derselben Sitzung und muss spätestens auf der folgenden Sitzung durchgeführt werden.

§ 11 Niederschrift der Sitzung

1. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über jede Sitzung des Seniorenbeirates eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden, entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Mitglieder
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen.
3. Die/der Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift.
4. Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Seniorenbeirates den Mitgliedern zuzuleiten.
5. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift bei dem Vorsitzenden keine Einwände erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat in seiner nächsten Sitzung.

§ 12

Anwendung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn diese Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält.

§ 13

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.

Flintbek, den 30. September 2003

Herwart Kirchhof
(Vorsitzender)

Renate Riedel
(stellv. Vorsitzende)